



Association Suisse des Thérapeutes de la Psychomotricité  
Verband Schweizerischer Psychomotorik-Therapeutinnen und –Therapeuten  
Associazione Svizzera dei Terapeuti della Psicomotricità

## ***MUSTERANSTELLUNGSVERTRAG für PSYCHOMOTORIK- THERAPEUTINNEN***

Arbeitgeber/in: (Gemeinde / Zweckverband / Institution etc.)  
vertreten durch .....  
(Name und Funktion)

Arbeitnehmer/in: Frau/Herr.....  
(Vorname, Name, Funktion)

### **1. Stellenantritt und Dauer des Vertrages**

Der Stellenantritt erfolgt am .....

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Änderungen des Pflichtpensums können im gegenseitigen Einverständnis jederzeit vereinbart werden. Sonst kann eine Änderung der Pflichtstundenzahl nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vorgenommen werden.

Vorbehalten bleibt die Kündigung mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen (gemäss Schweizerischem Obligationenrecht).

### **2. Arbeitsumfang**

? Der/die Therapeut/in übernimmt ein Pensum von .....%

Bei einem Vollpensum wird grundsätzlich von 1930 Jahresstunden ausgegangen. Je nach Anzahl Ferienwochen variiert die Wochenstundenzahl. Von der Gesamtarbeitszeit werden in der Regel 80% für Diagnostik, therapeutische Begleitung, Beratung und deren Vor- und Nachbereitung eingesetzt (Bereiche a, b, c und d unter Punkt 2 des Pflichtenheftes). Die restliche Zeit steht für die übrigen Arbeitsbereiche des Pflichtenheftes zur Verfügung.

? Der/die Therapeut/in übernimmt ein Pensum von .....%

Bei einem Pensum von 100% entspricht die Arbeitszeit für Diagnostik, therapeutische Begleitung und Beratung (Bereiche a, b und c unter Punkt 2 des Pflichtenheftes) dem Vollpensum von Sonderklassen- und Sonderschullehrkräften. Dies bedeutet ca. 50 – 60% der

Gesamtarbeitszeit. Die restliche Zeit steht für die übrigen Arbeitsbereiche des Pflichtenheftes zur Verfügung.

### **3. Besoldung**

Die Anstellung erfolgt im Monatslohn.  
Der 13. Monatslohn wird zusätzlich ausbezahlt.

Der/die Therapeut/in dipl. astp wird grundsätzlich in die gleiche Besoldungsklasse wie Sonderklassen- und Sonderschullehrkräfte eingestuft unter Anrechnung von .....  
Dienstjahren und folgenden Zusatzqualifikationen: .....

Die Anrechnung von Dienstjahren bzw. die Besoldungsstufenerhöhungen, der Teuerungsausgleich, sowie die Ausrichtung der Kinderzulagen und der Anspruch auf Dienstaltersgeschenke richten sich nach den jeweils geltenden kantonalen Bestimmungen für die betreffende Einstufungskategorie.

### **4. Versicherungen**

#### Krankheit, Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle

Lohnfortzahlung während 1 Jahr 100%

Nach 1 Jahr tritt die Invalidenversicherung (IV) resp. die Pensionskasse in Kraft.  
Nichtbetriebsunfall- und Lohnausfallversicherung werden je zur Hälfte durch die Vertragspartner getragen.

#### Mutterschaft

Der Schwangerschaftsurlaub beträgt 16 Wochen. Dieser beginnt frühestens 4 Wochen vor dem ärztlich bestimmten Geburtstermin. Die Lohnauszahlung während dieser Zeit entspricht dem Bruttolohn des bisherigen Arbeitspensums.

#### Berufshaftpflicht

Für die Berufshaftpflicht gelten die kantonalen Haftungsbestimmungen.

Bei privaten Institutionen schliesst der Arbeitgeber für den/die Therapeuten/in eine Berufshaftpflichtversicherung ab, und zwar bei folgender Versicherung :

.....  
.....

Die Prämie bezahlt der Arbeitgeber.

**5. Fachliche Weiterbildung**

Der/die Therapeut/in ist verpflichtet, sich weiterzubilden und sein/ihr Fachwissen ständig auf dem neuesten Stand zu halten. (zu Kostenbeiträgen siehe Empfehlungen unter Punkt 5 der Beilage.)

Für Kurse, Tagungen und Hospitationen während den Therapiestunden stehen mindestens 2 Tage pro Jahr zur Verfügung. Weitere oder unbezahlte Ausfälle sind mit dem Arbeitgeber abzusprechen.

**6. Urlaub**

Der/die Therapeut/in hat das Anrecht, nach 3 Jahren Anstellung an derselben Stelle einen unbezahlten Urlaub zu beziehen, unter der Bedingung, dass eine ausgebildete Stellvertretung gefunden wird. Der Urlaub dauert höchstens 1 Jahr.

**7. Tätigkeit und Aufgabenbereich**

Tätigkeit und Aufgabenbereich sind in einem separaten Pflichtenheft geregelt, welches einen festen Bestandteil dieses Vertrages bildet.

....., den .....

Der/die Arbeitgeber/in

Der/die Therapeut/in

.....

.....

Beilage: Empfehlungen

# ***PFLICHTENHEFT***

## **1. Einleitung**

Das Pflichtenheft soll zur Qualitätssicherung beitragen.

Die Psychomotorik-Therapie steht im Dienste der Öffentlichkeit.  
Grundsätzlich gehören folgende Tätigkeiten in den Pflichtenbereich :

## **2. Arbeitsbereiche**

### **a) Arbeitsbereich Kind, Jugendliche/r**

- Erfassung und therapeutische Diagnostik
- Therapien
- Nachkontrolle
- Unterrichtsbeobachtungen im Schulbereich (betrifft Kinder, die in Therapie sind)

### **a) Arbeitsbereich Gespräche**

- Anamnese-Gespräch
- Standortbestimmungen und Abschlussgespräche
- Beratungen mit Bezugspersonen  
(Familie, Lehrpersonen, Ärzte/Ärztinnen, andere Therapeuten/Therapeutinnen, Sozialarbeiter/innen)
- Fallbesprechungen

### **a) Arbeitsbereich Prävention**

- Präventive Gespräche mit Bezugspersonen
- Unterstützung der Lehrpersonen

### **a) Arbeitsbereich Vor- und Nachbereitung**

- Vor- und Nachbereitung der Therapien
- Vor- und Nachbereitung der Gespräche
- Berichte (Diagnostik, Schluss- und Übergabebericht)

### **a) Arbeitsbereich Öffentlichkeitsarbeit**

- Kurse
- Informationen
- Berufspolitische Arbeit

f) Arbeitsbereich Administration

- Antrag für Therapie und Therapieänderungen
- Formulare (Statistiken, Abrechnungen, Serienbriefe)
- Kopien, Telefonate
- Archivierung
- Kontakte zu kommunalen und kantonalen Behörden
- Stundenpläne

g) Arbeitsbereich Raum und Material

- Raum einrichten
- Material (Bestellung, Beschaffung, Kontrolle und Reparatur, Reinigung)

g) Arbeitsbereich Team

- Teamsitzungen (Struktur, Organisation, allgemeine Informationen)
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Fachbezogene Informationen

g) Arbeitsbereich Weiterbildung

- Intervention
- Supervision
- Fachliteratur
- Kurse
- Hospitationen

Zur prozentualen Aufteilung der einzelnen Bereiche siehe Empfehlungen unter Punkt 2 der Beilage.

**3. Schweigepflicht**

Der/die Therapeut/in untersteht - auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses - der Schweigepflicht hinsichtlich aller unter das Amtsgeheimnis fallenden Belange.

Der/die Therapeut/in hat die kantonalen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

....., den .....

Der/die Arbeitgeber/in

Der/die Therapeut/in

.....

.....

***EMPFEHLUNGEN***

**1. Einleitung**

Die folgenden Empfehlungen sind aufgrund langjähriger Erfahrungen verschiedener Therapeuten/Therapeutinnen an verschiedenen Stellen entstanden.

## **2. Prozentuale Aufteilung der Arbeitsbereiche**

Je nach Stellensituation (Schulen, Heime, Institutionen, Spitäler) kann sich die prozentuale Aufteilung verändern. Im Folgenden ein Beispiel:

a) Arbeitsbereich Kind, Jugendliche/r	40 - 50%
b) & c) Arbeitsbereiche Gespräche und Prävention	10 - 15%
d) Arbeitsbereich Vor- und Nachbereitung	20 - 25%
e) Arbeitsbereich Öffentlichkeitsarbeit	} ca. 20%
f) Arbeitsbereich Administration	
g) Arbeitsbereich Raum und Material	
h) Arbeitsbereich Team	
i) Arbeitsbereich Weiterbildung	

Bei überwiegend vielen Gruppentherapien nimmt der prozentuale Anteil von Arbeitsbereich a), Punkte 1 und 2 (Erfassung und therapeutische Diagnostik, Therapien) gegenüber den Arbeitsbereichen b), c) und d) ab.

Wird eine Stelle neu aufgebaut, sollte 1 Monat ausschliesslich für die Bereiche e) - h) zur Verfügung gestellt werden.

## **3. Stellenprozente und Anzahl Kinder**

Auf 1000 - 1500 Schul- und Kindergartenkinder sollte eine 100%-Stelle geschaffen werden.

Auf eine 100%-Stelle fallen 30 - 36 Therapiekinder.

## **4. Zusammensetzung der Klientel**

Grundsätzlich steht die Psychomotorik-Therapie allen psychomotorisch begleitungsbedürftigen Kindern zur Verfügung, unabhängig von Kostengutsprachen durch die IV.

Die Stelle darf nicht von IV-Beiträgen abhängig gemacht werden.

## **5. Weiterbildung**

Die Kosten der vom Arbeitgeber als obligatorisch erklärten Weiterbildungen werden auch von diesem getragen. Für weitere Kurse steht eine Pauschale von 1% des Jahreslohnes zur Verfügung. Zusätzlich übernimmt der Arbeitgeber die Kosten von mindestens 6 Supervisionssitzungen pro Jahr.

## **6. Räumlichkeiten und Material**

### a) Raum

Lage: Mit öffentlichen Verkehrsmitteln für entsprechendes Einzugsgebiet gut erreichbar.

Grösse: ca. 50 - 100m<sup>2</sup>, Höhe ca. 3m  
Wünschenswert ist zusätzlich ein Nebenraum (z.B. als Büro, Warte-,

Material- oder Grafomotorikraum)

- Boden: Federnd; kein harter, kalter Bodenbelag; muss auch zum Rutschen und Rollen (z.B. mit Therapie-Rollbrettern) geeignet sein.
- Akustik: eher trocken, auch gegen aussen isoliert
- Licht: Tageslicht, keine herunterhängenden Lampen
- Beheizung: regulierbar (bis 22°C heizbar)
- Einrichtungen: - 1 Pult, abschliessbar  
- Infrastruktur für administrative Arbeiten (inkl. Telefon)  
- Raum, Gestelle oder Schränke zur Materialaufbewahrung  
- 1 bis 2 in der Höhe verstellbare Schülerpulte, entsprechende Anzahl Stühle, auch verstellbar  
- Sprossenwand  
- Haken zum Befestigen von Hängematte, Ringen, Klettertau, Schaukel  
- ev. 1 Klavier  
- weitere Ausstattung auf Anregung der Therapeuten/Therapeutinnen
- Lavabo: im Raum
- Toilette: in unmittelbarer Nähe

#### b) Material, Grundstock

- Bänke
- Trampolin
- verschiedene Matten oder Matratzen
- Schaumstoffmaterial (Quader, Zylinder, Pyramiden)
- Riesenkreisel
- Kriechtunnel oder -röhren
- Therapie-Rollbretter
- Pedalo, Wippbrett oder Balanco
- Bälle: Physio-  
Medizin-  
Gymnastik-  
Schaumstoff-  
Tennis-  
Noppen-  
Jonglierbälle
- Schaukelmaterial
- Holzstäbe
- Holzklötze
- Reifen
- verschiedene Seile
- verschiedene Musikinstrumente (z.B. Perkussion, Melodie- und Harmonieinstrumente)
- Decken und Tücher in verschiedenen Grössen und Materialien
- Sandsäckchen
- Bastelmaterial
- Schreib-, Zeichen- und Malutensilien
- Knetmasse
- Kinderbücher
- Handpuppen

## Grundlagen des Musteranstellungsvertrages

Als Vertreterinnen der drei Sektionen des **astp** hatten wir Einblick in die Arbeitsbedingungen von verschiedenen Regionen der Schweiz.

Wir haben uns ausserdem auf folgende Quellen gestützt:

- bisherige Musteranstellungsverträge

- Gesamtschweizerische Umfrage aus dem Jahre 1995

Für die Berechnung der Arbeitsstunden (Punkt 2 des Vertrages) gingen wir von einer 42-Stunden-Woche bei 46 Arbeitswochen pro Jahr (4 Wochen Ferien plus 2 Wochen Feiertage) aus.

Die Angaben bei „Stellenprozente und Anzahl Kinder“ (Punkt 3 der Empfehlungen) entstanden aus folgenden Überlegungen:

- Die Anzahl Therapiekinder (30 – 36) pro 100%-Stelle ergaben sich aus bisherigen Musteranstellungsverträgen und der obenerwähnten Umfrage
- Für die Berechnung der Stellenprozente stützten wir uns auf Suzanne Navilles Aussage :

Pro Kindergarten-, 1. und 2. Primarschulklasse (durchschnittlich 20 Kinder pro Klasse) gibt es je 1 – 2 Kinder mit psychomotorischen Auffälligkeiten.

Für einen Primarschulkreis mit je 1 Klasse vom Kindergarten bis zur 6. Primarschule (d.h. 140 Kindern) ergibt dies 4,5 Therapiekinder (je 1,5 aus Kinderergarten, 1. und 2. Klasse). Wenn man von 36 Therapiekindern pro 100%-Stelle ausgeht ( $36=4,5 \times 8$ ), fallen auf eine 100%-Stelle also  $8 \times 140$ , d.h. 1120 Schul- und Kindergartenkinder. Diese Zahl haben wir auf 10000 – 15000 Schul- und Kindergartenkinder ausgeweitet.

Januar 2000